

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. Septbr. d. J. bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergrößen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangzoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem		Nach dem		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
	14 Zähler- schf. für.	24 1/2 Gulden- schf. Kr.	14	24 1/2	
1) Zucker;					
a) Brod- und Guts-Randbe- wech- oder Pumpen- und weiliger gestoßener Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Tauben von Eichen- und andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zu- kermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Tauben von Eichen- und andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Hebrzeilichten (Ka- nassere, Kranjano). 7 in andern Körben.
c) Rohzucker für inländische Zuckereien zum Raffinieren unter den besonders vorzu- schreibenden Bedingungen und Kontrollen vom Zentner . . .	5	—	8	45	6 in Balken.
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. Septbr. bis 31. Decbr. 1853. vom Zentner . . .	4	—	7	—	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner . . .	2	—	3	30	

Wera, den 29. Juni 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Verzog.